

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag einer ersten Richtlinie des Rates zur Angleichung
des Markenrechts der Mitgliedstaaten

Vorschlag einer Verordnung des Rates über die Gemein-
schaftsmarke

KOM(80) 635 endg./2; EG-Dok. 11788/80

Punkt der 562. Sitzung des Bundesrates am 14. März 1986

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen
Gemeinschaften (EG),
der Rechtsausschuß (R) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung
zu nehmen:

- EG
R
Wi
1. Der Bundesrat unterstützt das Vorhaben, die unterschied-
lichen nationalen Markenrechte der Mitgliedstaaten zu
harmonisieren. Eine derartige Angleichung ist neben der
Schaffung eines autonomen Europäischen Markenrechts
erforderlich, um ein möglichst reibungsloses Neben-
einander von Gemeinschaftsmarkenrecht und von bestehenden
nationalen Markenrechtsordnungen zu erreichen. Die an-
gestrebte Harmonisierung ist geeignet, die sich aus der
nationalen Begrenzung der Markenrechte ergebenden Hinder-
nisse für den freien Verkehr von Waren und Dienst-
leistungen weiter abzubauen und zu gleichmäßigen Wett-
bewerbsbedingungen innerhalb der Gemeinschaft beizutragen.

- 2 -

EG
R

2. Der Bundesrat teilt die Auffassung der Bundesregierung, daß im Rahmen der Richtlinie auch eine Vereinheitlichung des Markenbegriffs unter Einschluß der Dienstleistungsmarke angestrebt werden sollte. Dagegen erscheint eine Angleichung der für den Schutz sonstiger Kennzeichen geltenden Rechtsvorschriften nicht erforderlich und im Rahmen der Richtlinie jedenfalls nicht zweckmäßig.

EG
R
Wi

3. Der Bundesrat begrüßt die Absicht der Bundesregierung, sich nachdrücklich allen Versuchen zu widersetzen, die Einbindung des nationalen Markenrechts in das allgemeine Recht, insbesondere in das Wettbewerbsrecht, aufzulösen. Die Anwendung der Vorschriften gegen den unlauteren Wettbewerb ist insbesondere zum Schutz berühmter Marken und im Interesse des Verbraucherschutzes erforderlich. Der Inhaber einer berühmten Marke hätte nach dem Verordnungsvorschlag nur die Möglichkeit, sie als "berühmte" Gemeinschaftsmarke eintragen zu lassen. Die Eintragung würde aber bereits dann scheitern, wenn ihr ein einziges nationales älteres Recht entgegensteht. In solchen nicht seltenen Fällen würden die Inhaber berühmter Marken schutzlos bleiben. Unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes muß das Wettbewerbsrecht anwendbar bleiben, weil nur nach diesen Vorschriften die Verbraucherverbände unmittelbar gegen eine irreführende Benutzung von Marken, die im Wege der Übertragung oder Lizenzierung erworben sind, mit einer Unterlassungsklage vorgehen können.

EG
R
Wi

4. Da die zuständigen Gremien des Rates die Beratungen über den Richtlinienvorschlag bis zu einer Einigung über den Vorschlag einer Verordnung über die Gemeinschaftsmarke zurückgestellt haben, sieht der Bundesrat davon ab, im gegenwärtigen Zeitpunkt zu den einzelnen Bestimmungen des Richtlinienvorschlags Stellung zu nehmen. Er behält sich eine solche Stellungnahme nach Vorliegen des von der Kommission angekündigten geänderten Vorschlags vor.

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag einer ersten Richtlinie des Rates zur Angleichung des
Markenrechts der Mitgliedstaaten

Vorschlag einer Verordnung des Rates über die Gemeinschaftsmarke
KOM(80) 635 endg./2; EG-Dok. 11788/80

Der Bundesrat hat in seiner 562. Sitzung am 14. März 1986 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat unterstützt das Vorhaben, die unterschiedlichen nationalen Markenrechte der Mitgliedstaaten zu harmonisieren. Eine derartige Angleichung ist neben der Schaffung eines autonomen Europäischen Markenrechts erforderlich, um ein möglichst reibungsloses Nebeneinander von Gemeinschaftsmarkenrecht und von bestehenden nationalen Markenrechtsordnungen zu erreichen. Die angestrebte Harmonisierung ist geeignet, die sich aus der nationalen Begrenzung der Markenrechte ergebenden Hindernisse für den freien Verkehr von Waren und Dienstleistungen weiter abzubauen und zu gleichmäßigen Wettbewerbsbedingungen innerhalb der Gemeinschaft beizutragen.
2. Der Bundesrat teilt die Auffassung der Bundesregierung, daß im Rahmen der Richtlinie auch eine Vereinheitlichung des Markenbegriffs unter Einschluß der Dienstleistungsmarke angestrebt werden sollte. Dagegen erscheint eine Angleichung der für den Schutz sonstiger Kennzeichen geltenden Rechtsvorschriften nicht erforderlich und im Rahmen der Richtlinie jedenfalls nicht zweckmäßig.

3. Der Bundesrat begrüßt die Absicht der Bundesregierung, sich nachdrücklich allen Versuchen zu widersetzen, die Einbindung des nationalen Markenrechts in das allgemeine Recht, insbesondere in das Wettbewerbsrecht, aufzulösen. Die Anwendung der Vorschriften gegen den unlauteren Wettbewerb ist insbesondere zum Schutz berühmter Marken und im Interesse des Verbraucherschutzes erforderlich. Der Inhaber einer berühmten Marke hätte nach dem Verordnungsvorschlag nur die Möglichkeit, sie als "berühmte" Gemeinschaftsmarke eintragen zu lassen. Die Eintragung würde aber bereits dann scheitern, wenn ihr ein einziges nationales älteres Recht entgegensteht. In solchen nicht seltenen Fällen würden die Inhaber berühmter Marken schutzlos bleiben. Unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes muß das Wettbewerbsrecht anwendbar bleiben, weil nur nach diesen Vorschriften die Verbraucherverbände unmittelbar gegen eine irreführende Benutzung von Marken, die im Wege der Übertragung oder Lizenzierung erworben sind, mit einer Unterlassungsklage vorgehen können.
4. Da die zuständigen Gremien des Rates die Beratungen über den Richtlinienvorschlag bis zu einer Einigung über den Vorschlag einer Verordnung über die Gemeinschaftsmarke zurückgestellt haben, sieht der Bundesrat davon ab, im gegenwärtigen Zeitpunkt zu den einzelnen Bestimmungen des Richtlinienvorschlags Stellung zu nehmen. Er behält sich eine solche Stellungnahme nach Vorliegen des von der Kommission angekündigten geänderten Vorschlags vor.